

# Gericht: Schadenersatz auch ohne Helm

**Karlsruhe.** Bei einem unverschuldeten Unfall haben Radfahrer auch dann Anspruch auf vollen Schadenersatz, wenn sie keinen Schutzhelm getragen haben. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden (VI ZR 281/13). Die Richter gaben damit einer Radfahrerin recht, die 2011 schwer am Kopf verletzt worden war. „Für Radfahrer ist das Tragen eines Helms nicht vorgeschrieben“, sagte der Vorsitzende Richter Gregor Galke. Auch nach dem „allgemeinen Verkehrsbewusstsein“ sei das Tragen eines Helmes nicht erforderlich. Einer Erhebung zufolge hätten 2011 nur elf Prozent der Radfahrer innerorts einen Helm getragen. Eine Autofahrerin hatte am Straßenrand geparkt und die Autotür unmittelbar vor der Radfahrerin geöffnet. Das Oberlandesgericht hatte dieser in der Vorinstanz wegen des fehlenden Helms eine 20-prozentige Mitschuld angelastet.

„Das ist ein guter Tag für die Radfahrer in Deutschland. Denn wir konnten uns bisher frei entscheiden, ob wir einen Helm tragen oder nicht und das können wir auch in Zukunft, sagte die Sprecherin des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs. dpa

## *Legitime Entscheidung*

Fahrradfahren ist gesund und umweltfreundlich. Allerdings sind Radfahrer im Verkehr relativ schutzlos. Bei Stürzen ist die Gefahr von Kopfverletzungen groß. Fahrradhelme können schützen. Deshalb wird seit Jahren über eine Helmpflicht diskutiert. Viele Radfahrer halten einen Helm jedoch für hässlich, unpraktisch und unbequem. Warum sollen sie dazu gezwungen werden, ihn dennoch zu tragen – nur weil Autofahrer oft nicht auf schwächere Verkehrsteilnehmer achten? Ziel muss sein, dass Autofahrer rücksichtsvoll fahren, nicht dass Radfahrer immer mehr Schutzkleidung tragen müssen.

Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Bundesgerichtshof nun eine „Helmpflicht durch die Hintertür“ abgelehnt hat. Wer Unfälle

verursacht, muss für die Folgen geradestehen und soll diese nicht auf seine Opfer abwälzen können. Auch nicht teilweise.

Der Vergleich mit der Helmpflicht für Motorradfahrer und der Gurtpflicht für Autofahrer ist nicht gerechtfertigt. Motorisierte Fahrzeuge stellen für Fahrer und Mitfahrer wegen der größeren Geschwindigkeit schon an sich ein Risiko dar. Der Radfahrer wird aber vor allem durch andere gefährdet. Die Schadens-Beteiligung von Radfahrern ist deshalb nur in Ordnung, wenn diese selbst etwas falsch gemacht haben, zum Beispiel wenn sie ohne Licht fahren oder alkoholisiert waren. Der Verzicht auf Schutzutensilien ist aber kein Fehler, sondern eine legitime Entscheidung.

CHRISTIAN RATH